

Verdiensterhebung

VE

Generelle Hinweise

- Für die Beantwortung der Fragen benötigen Sie Daten aus Ihrem Entgeltabrechnungssystem. Es sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, denen im Berichtsmonat vom Arbeitgeber ein Verdienst gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können. Bitte tätigen Sie Angaben nur für Beschäftigte, die für den ganzen Monat entlohnt wurden.
- Per IDEV können maximal Angaben für bis zu 500 Beschäftigte erfolgen. Für die Übermittlung größerer Datenmengen empfehlen wir das elektronische Meldeverfahren eSTATISTIK.core. Informationen zum Meldeverfahren eSTATISTIK.core erhalten Sie unter core.estatistik.de/core.

Verdiensthebung

Hinweise zur Bearbeitung

Tarifvertrag

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Branchentarifverträgen, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- Firmentarifverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen „Kein Tarifvertrag, Orientierung an einem Branchentarifvertrag“ anzugeben.

Außergewöhnliche Umstände im Betrieb

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Beschäftigten- und/oder Verdienstentwicklung im Berichtsmonat beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind einige mögliche Gründe bereits zur Auswahl genannt.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Arbeitsstunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin / vom Arbeitgeber tatsächlich Arbeitsstunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d. h. werden keine Arbeitsstunden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlt („Kurzarbeit Null“), ist die Person nicht zu melden.

Verdienstbestandteile, bei denen der Arbeitgeber in Vorleistung tritt, sich aber anschließend diese Zahlungen erstatten lässt (z.B. Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis), sind beim Bruttomonatsverdienst nicht zu berücksichtigen und die bezahlten Stunden entsprechend zu kürzen.

Personalnummer

Hier ist die (betriebliche) Personalnummer der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzugeben. Sollte keine Personalnummer vorliegen, ist eine eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummer für die Beschäftigte/den Beschäftigten einzutragen.

Geschlecht

Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.

„Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Staatsangehörigkeit

Anzugeben ist der Schlüssel der Staatsangehörigkeit laut Meldung zur Sozialversicherung. Grundlage ist das Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten des Statistischen Bundesamtes.

Monat und Jahr des Beschäftigungsbeginns

Anzugeben sind Monat und Jahr des Beschäftigungsbeginns laut § 1 Absatz 1 Nummer 4 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Es entspricht i. d. R. dem Eintrittsdatum in das Unternehmen. Bitte folgendes Format bei der Eingabe verwenden MMJJJJ.

Personengruppe

Es sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, denen im Berichtsmonat von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber ein Verdienst gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können. Ferner sind nur Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer anzugeben, die den ganzen Berichtsmonat beschäftigt waren.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.:

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende/Auszubildender
- 103 Beschäftigte/Beschäftigter in Altersteilzeit
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte/Beschäftigter

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

800 Beamtinnen/Beamte

900 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten, sowie Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen/Saison- und Gelegenheitsarbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben über die Beschäftigten und folglich für das Merkmal „Personengruppe“ müssen nachfolgende Schlüssel nicht berücksichtigt werden, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden:

- 104 Hausgewerbetreibende/Hausgewerbetreibender
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieherin/Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind.

Wenn die Daten über einen CSV-Import in das IDEV-Formular geladen werden, müssen die o. g. Personengruppen nicht nachträglich entfernt werden. Sie können, müssen aber nicht gemeldet werden.

Tätigkeitsschlüssel

Für Beschäftigte, die der Sozialversicherung gemeldet werden, tragen Sie hier bitte den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein. Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels:

- Stelle 1 – 5 ausgeübte Tätigkeit
Beispiel „12142“ für Gärtnerin/Gärtner
- Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Beispiel „2“ für Haupt-Volksschulabschluss
- Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung
Beispiel „1“ für nein
- Stelle 9: Vertragsform
Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

Den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Hinweise zur Überprüfung des aktuellen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) im „Interessenbereich Unternehmen“ unter der Rubrik „Betriebsnummern-Service“.

Arbeitsstunden ohne Überstunden

Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht nach Stunden bezahlt werden, tragen Sie hier bitte die monatliche Sollarbeitszeit ein. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Arbeitsstunden anzugeben.

Bitte geben Sie die bezahlten Arbeitsstunden ohne Überstunden mit 2 Nachkommastellen an.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Arbeitsstunden passend zum Bruttomonatsverdienst gemeldet werden.

Bezahlte Überstunden

Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein. Einzutragen sind immer die Stunden, die in diesem Monat bezahlt wurden, auch wenn Sie in anderen Monaten geleistet wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Bitte geben Sie die bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen ein.

Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Überstunden passend zum Gesamtverdienst der Überstunden gemeldet werden.

Bruttomonatsverdienst

Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt laut § 1 Absatz 2 Nummer 2c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben.

Bitte achten Sie darauf, dass der Bruttomonatsverdienst passend zu den bezahlten Arbeitsstunden gemeldet wird.

Sonderzahlungen (sonstige Bezüge)

Hier sind die sonstigen Bezüge laut § 1 Absatz 2 Nummer 2a Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) plus Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld anzugeben.

Gesamtverdienst für Überstunden

Hier ist die Gesamtvergütung für in diesem Monat bezahlte Überstunden einzutragen, nicht nur die Zuschläge für Überstunden. Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden passend zu den bezahlten Überstunden gemeldet wird.

Zuschläge für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit

Hier sind nur die in diesem Monat bezahlten Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit und nicht der Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden einzutragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

Entgeltumwandlung

Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Berichtsmonat ein.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigter/ Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.